

Berufsakademien im tertiären Bereich

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. 9. 1995)

1. Die Kultusministerkonferenz stellt fest, daß die Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg Abschlüsse im tertiären Bereich sind, die unter Artikel 1 a), Unterabsatz 1, der Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, von 21. 12. 1988 (89/48/EWG) fallen.
2. Die Feststellung gemäß Ziffer 1 wird unter der Bedingung getroffen, daß die Berufsakademien nach dem Modell Baden-Württemberg folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Es gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie im Hochschulbereich.
 - b) Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften, die die für Professoren geltenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, erbracht wird, soll 40% betragen.
 - c) Die einzelne Berufsakademie (einschließlich etwaiger Außenstellen) umfaßt mindestens zwei verschiedene Ausbildungsbereiche mit jeweils mehreren fachlichen Schwerpunkten.
 - d) Die Abschlußarbeit, die innerhalb von 3 Monaten anzufertigen ist, muß in allen Studiengängen von einem Prüfer der staatlichen Studienakademie, der die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllt, bewertet werden. Daneben hat auch der Ausbildungsbetrieb einen Betreuer zu benennen.
 - e) Es muß eindeutig geregelt sein, daß die Verantwortung für die Ausbildung insbesondere in der Frage der Kontrolle und Standardisierung der Qualität der Praxisausbildung der Studienakademie obliegt.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach Maßgabe des Landesrechts die staatliche Abschlußbezeichnung „Diplom (BA)“ verliehen werden.

3. Hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsakademieabschlüsse der anderen Länder empfiehlt die Kultusministerkonferenz die Evaluation der Berufsakademien im tertiären Bereich durch den Wissenschaftsrat am Maßstab der Berufsakademie Baden-Württemberg.
4. Hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen (Laufbahnrecht, Besoldungsrecht und sonstiger berufsrechtlicher Regelungen, wie zum Beispiel Ingenieurgesetze der Länder und Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) empfiehlt die Kultusministerkonferenz

1622

Allgemeines

den jeweiligen Zuständigkeitsträgern, die Berufsakademieabsolventen wie Fachhochschulabsolventen zu behandeln, sofern die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**Berufsakademien im tertiären Bereich
Gleichwertigkeit der Abschlüsse der
Berufsakademie Berlin**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14. 6. 1996)

1. Die Kultusministerkonferenz stellt fest, daß die von der Berufsakademie Berlin verliehenen Abschlüsse Abschlüsse im tertiären Bereich sind, die unter Art. 1 a, Unterabs. 1 der Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom 21.12.1988 (89/48/EWG) fallen.
2. Nach Maßgabe des Landesrechtes kann für Abschlüsse, die an der Berufsakademie Berlin erworben wurden, die staatliche Abschlußbezeichnung „Diplom (BA)“ verliehen werden.
3. Hinsichtlich, der berufsrechtlichen Regelungen (Laufbahnrecht, Besoldungsrecht und sonstiger berufsrechtlicher Regelungen, wie z. B. Ingenieurgesetz der Länder und Regelungen für Steuerberater und jeweiligen Wirtschaftsprüfer) empfiehlt die Kultusministerkonferenz den jeweiligen Zuständigkeitsträgern die Absolventen der Berufsakademie Berlin wie Fachhochschulabsolventen zu behandeln.

**Feststellung der Gleichwertigkeit
der Abschlüsse der Berufsakademien
in Sachsen im Sinne des Beschlusses der
Kultusministerkonferenz vom 29. 9. 1995**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 12. 9. 1997)

1. Die Kultusministerkonferenz stellt fest, daß die von der Berufsakademie Sachsen verliehenen Abschlüsse Abschlüsse im tertiären Bereich sind, die unter Art. 1 a, Unterabs. 1 der Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, vom 21. 12. 1988 (89/48/EWG) fallen.
2. Nach Maßgabe des Landesrechts kann für Abschlüsse, die an der Berufsakademie Sachsen erworben wurden, die staatliche Abschlußbezeichnung „Diplom (BA)“ verliehen werden.
3. Hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen (Laufbahnrecht, Besoldungsrecht und sonstige bauaufsichtliche Regelungen, wie z. B. Ingenieurgesetze der Länder und Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) empfiehlt die Kultusministerkonferenz den jeweiligen Zuständigkeitsträgern, die Absolventen der Berufsakademie Sachsen wie Fachhochschulabsolventen zu behandeln.